

An das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

elektronisch über das Portal „Beteiligung NRW“

TÖB – Stellungnahme der Gemeinde Reichshof zum Entwurf der 3. Änderung des
LEP NRW

Hier:

Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG vom
14.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich vom meinem Recht zur Stellungnahme zur 3. Änderung des LEP
NRW

Gebrauch machen. Der nachstehende Entwurf der Stellungnahme wurde durch den
zuständigen

Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 27.05.2025
förmlich

beschlossen:

zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Diese Änderungen sind zunächst aus Sicht der Gemeinde Reichshof mit ihrer
besonderen

dezentralen Siedlungsstruktur zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen ist die weichere
Formulierung in

den Erläuterungen zu Ziel 2-3 dahingehend, dass die starre Mindestgröße für
Allgemeine

Siedlungsbereiche von 2.000 Einwohnern in einen Richtwert abgemildert wurde.

Hierdurch werden

die Entwicklungsmöglichkeiten für kleinere im Freiraum liegende Ortsteile verbessert.

Die wieder eingeführten Ausnahmetatbestände enthalten jedoch einige

Einschränkungen, die aus

Sicht der Gemeinde zurückgenommen werden sollten:

So sollte die Einschränkung im 2. Spiegelstrich, zweiter Halbsatz - „dies umfasst
nicht die

Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund ihres
Hauptzwecks

oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet
im

Außenbereich genehmigt worden sind“ - gestrichen werden.

Gleiches gilt für die Forderung im 3. Spiegelstrich, dass die „angemessene
Weiterentwicklung

vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten

Erholungs-, Sport-,

Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und

Wochenendhausgebiete für diese Zwecke“ in jedem Fall einer „übergemeindlichen Abstimmung“ bedarf. Dies würde eine zu große Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten. Auch schränken die Erläuterungen zu Ziel 2-3 die Möglichkeiten einer Erweiterung oder Nachfolgenutzung stark ein. Hiernach ist eine Änderung der Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck von der Ausnahme nicht gedeckt. Durch diese Forderung werden sinnvolle Nachfolgenutzungen aufgegebenen Betriebsstandorte unnötig erschwert und dauerhaftem Leerstand und Verfall ansonsten nutzbarer Bausubstanz Vorschub geleistet.

zu 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Durch die Wiedereinführung des Zieles wird einerseits die Entwicklungsmöglichkeit kleinerer

Ortsteile im Freiraum zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich gestärkt. Dies ist aus Sicht der

Gemeinde Reichshof sehr zu begrüßen. Ebenso positiv zu bewerten sind Berücksichtigung einer Bebauungsverlagerung aus Hochwasserschutzgründen und die Nichtanrechnung der technischen Infrastruktur.

Allerdings bleibt die genaue Definition einer „bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ weiterhin

den Regionalplanungsbehörden überlassen. Hier ist insbesondere zu klären, inwiefern Bedarfe

ermittelt werden und ob dabei die besondere Reichshofer Siedlungsstruktur Berücksichtigung

findet.

Problematisch aus kommunaler Sicht ist insbesondere, wenn die Bedarfe ausschließlich anhand

vorgegebener Bedarfszahlen und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung ermittelt werden. Dies

würde die örtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Bedarfe völlig außer Acht lassen. Die

Aufstellung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes zur angestrebten Siedlungsentwicklung ist nur

dann sinnvoll, wenn es auch als Nachweis zur Bedarfsermittlung anerkannt würde.

zu 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Diese Ergänzungen sind aus Sicht der Gemeinde Reichshof positiv zu bewerten, da Brachflächen

aufgrund verschiedener Hemmnisse, wie ungünstige Eigentums- und Grundstücksverhältnisse,

Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen etc. für eine bauliche Entwicklung nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

zu 6.1-2 Grundsatz Flächensparende Siedlungsentwicklung (5-Hektar Grundsatz)

Zwar geht die Abmilderung im Grundsatz von der starren Vorgabe zu einem Richtwert sowie die weichere Formulierung in die richtige Richtung. Aus Sicht der Gemeinde bedeutet jedoch die grundsätzliche Beibehaltung des Grundsatzes nach wie vor eine starke Einschränkung ihrer Planungshoheit.

Es ist unumstritten, dass mit der Ressource Fläche, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Flächenkonkurrenz, sparsam umgegangen werden muss. Eine diesbezügliche strikte Vorgabe über Konzepte der Regionalplanung ist jedoch aus gemeindlicher Sicht nicht zielführend, da nur die Gemeinde über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Entwicklung der hiesigen Bevölkerung und Wirtschaft verfügt. Darüber hinaus muss das Flächensparen in der Bauleitplanung als städtebaulicher Grundsatz nah Baugesetzbuch (BauGB) ohnehin beachtet werden. Es muss dabei bleiben, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit die autonome Letztentscheidung trifft. Der Grundsatz sollte aus gemeindlicher Sicht gestrichen werden.

zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Wie bereits zum Grundsatz 6.1-2 Flächensparende Siedlungsentwicklung (5-Hektar Grundsatz) konstatiert, verfügt nur die Gemeinde über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Entwicklung der hiesigen Bevölkerung und Wirtschaft. Die Festlegung bestimmter Nutzungsarten sollte daher den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit überlassen werden.

zu 6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Die Einfügung des Grundsatzes ist aus gemeindlicher Sicht zu begrüßen, da hierdurch eine flexiblere Siedlungsentwicklung ermöglicht wird.

zu 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Aus Sicht der Gemeinde Reichshof ist diese Klarstellung sehr zu begrüßen, da durch die vorgenommene Klarstellung flexiblere Möglichkeiten hinsichtlich der Ansiedelung großflächiger

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten eröffnet werden. Dies kann letztlich dazu beitragen, die Nahversorgung in einer stark zersiedelten Flächengemeinde, wie Reichshof zu verbessern.

zu 7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Aus Sicht der Gemeinde bedeutet die Neufassung des Ziels eine zu große Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit. Zudem besteht die Gefahr, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur die örtlichen Verhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Die Vorgängerregelung sollte daher beibehalten werden.

zu 7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

zu 7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

zu 7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die Neuregelungen bedeuten eine massive Einschränkung für die Gemeinde Reichshof in ihren

Entwicklungsmöglichkeiten. So ist zukünftig eine Inanspruchnahme von Waldbereichen, trotz

fehlender Alternativen für andere Nutzungen als die im Ziel 7.3-3 genannten Verkehrs-, Ver- und

Entsorgungstrassen oder Bauflächen und -gebiete für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandorte, nicht mehr möglich.

Aus diesen Gründen sollte diese Änderung unbedingt zurückgenommen und die Vorgängerregelung beibehalten werden.

zu 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Die Änderung des Grundsatzes trägt dem zunehmenden Risiko von Hochwasserereignissen mit

dem damit verbundenen Schadenspotential Rechnung. Ungeachtet des höheren Aufwandes in der

Bauleitplanung ist Berücksichtigung von Hochwasserrisiken im frühen Stadium der Bauleitplanung

sehr sinnvoll. Dies trägt zur Vermeidung von späteren aufwendigen

Schutzmaßnahmen oder

Schäden bei.

zu 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Vorgaben nach einer Bevorzugung ÖPNV, insbesondere eine Fokussierung auf den

Radverkehr wird den Kommunen im ländlichen Raum mit dezentraler Siedlungsstruktur nicht gerecht. Ein Ausbau des ÖPNV ist in einer Flächengemeinde, wie Reichshof nur schwer umzusetzen.

zu 8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Die Änderung birgt die Gefahr, dass den Gemeinde eine übergeordnete Planung übergestülpt würde, ohne die örtlichen Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere könnten hierdurch die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde erschwert werden oder am örtlichen Bedarf vorbei geplant werden.

zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Mit der Änderung im Ziel von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung wird einerseits die Planungssicherheit für die örtlichen Steinbruchbetriebe erhöht, gleichzeitig aber die Planungshoheit der Gemeinde weiter eingeschränkt. Für die Gemeinde Reichshof dürften die Auswirkungen dieser Änderung jedoch gering sein.

zu 10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Ausweitung des Ziels auf Anlagen zur Nutzung der Freiflächen-Solarenergie im Freiraum sowie die Ergänzungen der Steuerungsmechanismen wird aus Sicht der Gemeinde Reichshof begrüßt. Aufgrund der kleinteiligen Siedlungs- und Flächenstruktur der Gemeinde Reichshof sind kleinere Anlagen unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit mindestens genauso beachtlich, wie die größeren Anlagen. Zudem könnte der Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei einer Beschränkung des Ziels nur auf raumbedeutsame Anlagen unterlaufen werden. Die Gemeinde Reichshof verfügt mit dem im Jahr 2024 beschlossenen Handlungsleitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen bereits über das in den Erläuterungen empfohlenes städtebauliche Entwicklungskonzept.

Mit freundlichem Gruß